



# Endbenutzer- Lizenzvertrag (EULA)

## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>NUTZUNGSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1	Gewährung von Rechten.....	3
1.2	Software und Inhalte von Drittanbietern.....	4
<b>2</b>	<b>VERANTWORTLICHKEITEN VON BE-TERNA</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>VERARBEITETE DATEN DES KUNDEN</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>GEWÄHRLEISTUNG</b> .....	<b>6</b>
6.1	Mängelhaftung .....	6
6.2	Ausschlüsse von der Mängelhaftung.....	6
6.3	Haftungsausschluss.....	7
<b>7</b>	<b>ANSPRÜCHE VON DRITTEN</b> .....	<b>7</b>
7.1	Gegen den Kunden erhobene Ansprüche.....	7
7.2	Gegen BE-terna erhobene Ansprüche.....	7
7.3	Verfahren für Ansprüche Dritter .....	8
<b>8</b>	<b>HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>EXPORTBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("**EULA**") ist eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kunden ("**Kunde**") und der **BE-terna Company, address ("BE-terna"**; BE-terna und Kunde zusammen die „**Parteien**“, einzeln die „**Partei**“ oder die „**Vertragspartei**“).

Der Vertrag regelt die Installation, das Kopieren und die Nutzung der App, die der Kunde aus dem Microsoft Appsource Store herunterlädt (die "**Software**"), einschließlich aller Updates. Der Kunde stimmt zu, an die Bedingungen des Vertrags gebunden zu sein. Wenn der Kunde den Bedingungen des Vertrags nicht zustimmt, ist er nicht berechtigt die Software herunterzuladen, zu installieren, zu kopieren oder zu nutzen.

Die Überlassung der Software erfolgt nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, d.h. eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher dürfen die Software nicht verwenden.

## 1 NUTZUNGSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

### 1.1 Gewährung von Rechten

- (1) Vorbehaltlich der Zahlung aller anfallenden Gebühren durch den Kunden an BE-terna gewährt BE-terna dem Kunden ein begrenztes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die Software während der Laufzeit des Vertrages zu nutzen. Dies mit der Voraussetzung, dass der Kunde die Software nur für die eigenen internen Geschäftsabläufe nutzt (was auch die Bearbeitung von Bestellungen von Kunden des Kunden einschließen kann, wenn und soweit eine solche Bearbeitung Teil des Geschäftsbetriebs ist).
- (2) Der Kunde kann seinen Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitung die Nutzung der Software gestatten (die "**autorisierten Benutzer**"). Die jeweiligen Zugangsdaten für die Software dürfen nicht von mehr als einer Person verwendet werden, können aber von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Benutzer nicht mehr berechtigt ist, die Software zu nutzen. Der Kunde ist für Verstöße gegen die Vereinbarung verantwortlich, die von autorisierten Benutzern verursacht wurden. Der Kunde darf anderen Personen als den autorisierten Benutzern keinen Zugriff auf die Software gewähren.
- (3) BE-terna behält sich alle Rechte an der Software vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich in dieser EULA gewährt werden. Die Software ist durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt. BE-terna, mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne von den §§ 15 ff. AktG (die "**Verbundenen Unternehmen**"), oder ihre Lieferanten sind Inhaber des Urheberrechts und anderer geistiger Eigentumsrechte an der Software sowie Eigentümer der Software an sich. Die Software wird auf Zeit überlassen und nicht verkauft.
- (4) In Bezug auf die Software wird der Kunde folgendes unterlassen:

1. Die Software zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu übersetzen oder Bearbeitungen anzufertigen, soweit nicht zwingende Rechte nach §§ 69d und 69e UrhG berührt werden;
  2. Die Software an Dritte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zur Verfügung zu stellen;
  3. Inhalte oder Daten zu übermitteln, die rechtswidrig sind oder Rechte an geistigem Eigentum verletzen, oder
  4. den Betrieb oder die Sicherheit der Software zu umgehen oder zu gefährden.
- (5) BE-terna kann die Nutzung der Software durch den Kunden aussetzen, wenn dieser gegen diese EULA verstößt oder die fortgesetzte Nutzung durch den Kunden der Software oder ihren Nutzern erheblichen Schaden zufügen könnte. BE-terna wird den Kunden über die Aussetzung informieren. BE-terna wird versuchen, die Aussetzung zeitlich und vom Umfang so zu begrenzen, wie es unter den gegebenen Umständen möglich ist.

## 1.2 Software und Inhalte von Drittanbietern

- (1) Die Software kann Links zu Software enthalten, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird und die den Geschäftsbedingungen dieser Drittanbieter unterliegt (die "**Drittanbieter-Software**"). Die Drittanbieter-Software ist nicht Teil der Software und unterliegt den geltenden Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters oder Betreibers.
- (2) Die Software kann auch Inhalte und Daten von Drittanbietern (die "**Inhalte von Drittanbietern**") integrieren oder Links zu diesen enthalten. Der jeweilige Drittanbieter des Drittinhaltes ist für den Drittinhalt verantwortlich. BE-terna hat keinen Einfluss auf die Drittinhalte.
- (3) BE-terna übernimmt keine Verantwortung, Garantie oder sonstige Haftung für die Drittanbieter-Software und die Drittanbieter-Inhalte und lehnt hiermit jede Haftung im Zusammenhang mit der Drittanbieter-Software und den Drittanbieter-Inhalten ab, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches Fehlverhalten von BE-terna vor.

## 2 VERANTWORTLICHKEITEN VON BE-TERNA

- (1) BE-terna gewährt Zugang zur Software.
- (2) Die Software kann von BE-terna jederzeit geändert werden, wenn und soweit diese Änderungen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Softwarefunktionalitäten führen. BE-terna wird den Kunden über derartige Änderungen im Voraus informieren. Die Änderungen können neue Funktionen der Software beinhalten, für die neue und/oder zusätzliche Bedingungen gelten können. Der Kunde kann diese neuen Funktionen unter der Voraussetzung nutzen, dass er die neuen und/oder zusätzlichen Bedingungen akzeptiert.
- (3) BE-terna und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Analysen unter Verwendung von Daten und Informationen erstellen, die aus der Kundennutzung der Software stammen (z.B. zur Optimierung von Ressourcen und Support, für Forschung und Entwicklung, zur Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität). Die Analysen anonymisieren und aggregieren solche Dateninformationen. BE-terna und

ihre verbundenen Unternehmen können die Ergebnisse dieser Analysen für ihre eigenen Geschäftszwecke und die ihrer verbundenen Unternehmen verwenden.

### 3 VERARBEITETE DATEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde ist für alle Daten verantwortlich, die von ihm in die Software eingegeben und/oder über die Software verarbeitet werden. Der Kunde ist für die Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener Datensicherungsverfahren zur Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- (2) Der Kunde gewährt BE-terna das nicht-exklusive Recht, die Daten ausschließlich zur Bereitstellung und Unterstützung der Software und für die in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** genannten Zwecke zu nutzen und zu verarbeiten. Dieses Recht gilt ebenso für verbundene Unternehmen und für Unterauftragnehmer von BE-terna.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass er alle personenbezogenen Daten, die in den von ihm in die Software eingegebenen Daten enthalten sind, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen (z. B. der DS-GVO) verarbeitet werden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Sicherheitsstandards für die Nutzung der Software einzuhalten und aufrechtzuerhalten.
- (5) Am Ende der Vertragslaufzeit wird BE-terna alle Daten des Kunden löschen, es sei denn, das geltende Recht verlangt eine Aufbewahrung durch BE-terna. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Daten vor der Löschung am Ende der Vertragslaufzeit zu sichern.

### 4 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Die Vereinbarung kann von dem Kunden oder BE-terna jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.
- (2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt. BE-terna kann den Vertrag insbesondere bei folgenden Umständen kündigen:
  - Der Kunde verstößt wesentlich gegen die in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, es sei denn, der Kunde behebt diesen wesentlichen Verstoß innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über seinen wesentlichen Verstoß.
  - Der Kunde meldet Insolvenz an, wird zahlungsunfähig oder ähnliches.
- (3) BE-terna kann nach eigenem Ermessen die Nutzung der Software durch den Kunden aussetzen und/oder den Vertrag kündigen, wenn dieser eine Gebühr oder einen anderen zu zahlenden Betrag nicht zum Fälligkeitsdatum bezahlt.
- (4) Zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs oder einer anderen Beendigung des Vertrages gilt folgendes:
  - es endet das Recht des Kunden die Software zu verwenden,
  - die entsprechenden Kundendaten werden von BE-Terna gelöscht,
  - andere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und BE-terna werden durch die Beendigung oder den Vertragsablauf nicht berührt.

---

## 5 GEBÜHREN

Sollten für die Software entsprechende Gebühren an BE-terna zu entrichten sein, darf der Kunde die Software nur dann wie in diesem EULA festgelegt nutzen, wenn er die Zahlung an die BE-terna fristgerecht leistet.

## 6 GEWÄHRLEISTUNG

### 6.1 Mängelhaftung

- (1) BE-terna *gewährleistet*, dass die Software im Wesentlichen den Spezifikationen entspricht, die in der Dokumentation der Software aufgeführt sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Software gemäß § 377 HGB auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und BE-terna im Falle eines offensichtlichen Mangels unverzüglich zu informieren.
- (3) Im Falle von Mängeln der Software ist der Kunde verpflichtet, BE-terna unverzüglich eine detaillierte Beschreibung des Mangels in Textform zukommen zu lassen, die es BE-terna ermöglicht, den behaupteten Mangel zu analysieren und zu beheben.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass der Kunde BE-terna einen Mangel in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen mitteilt, wird BE-terna nach eigenem Ermessen den fehlerhaften Teil der Software mit dem nächsten Update der Software, das dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, korrigieren oder ersetzen.
- (5) Falls eine Korrektur oder ein Ersatz eines Mangels mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, kann BE-terna den Vertrag kündigen, vorausgesetzt, dass BE-terna den Teil der von dem Kunden bereits gezahlten Gebühren für die Zeit nach Beendigung des Vertrages (falls erfolgt) zurückerstattet.

### 6.2 Ausschlüsse von der Mängelhaftung

Die Angaben zur Mängelhaftung aus Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten nicht, wenn:

- die Software nicht in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Vertrag oder etwaigen Zusatzdokumenten verwendet wird,
- die Software auf einer Software- oder Hardwareumgebung betrieben wird, die nicht den vertraglich oder in Zusatzdokumenten genannten Anforderungen entspricht,
- die Mängel durch den Kunden oder einen anderen Dritten oder durch ein Produkt, eine Datenbank, einen Inhalt oder eine Dienstleistung, die nicht von BE-terna bereitgestellt werden, verursacht wird (dies liegt beispielsweise dann vor, wenn der Kunde oder ein Dritter, der nicht mit BE-terna verbunden ist, den Quellcode der Software verändert),
- es sich bei der Software um eine Testlizenz handelt oder
- wenn dem Kunden die Software unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird; in diesem Fall bestehen Gewährleistungsansprüche gegen BE-terna nur bei *arglistiger Täuschung* durch BE-terna.

---

## 6.3 Haftungsausschluss

Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vorgesehen, gibt BE-terna keine Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf irgendeine Angelegenheit, einschließlich der Marktgängigkeit, Eignung, Originalität oder Eignung für einen bestimmten Gebrauch oder Zweck, der Nichtverletzung von Rechten Dritter oder der Ergebnisse, die aus der Nutzung oder Integration mit Produkten oder Dienstleistungen, die im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, abgeleitet werden können, oder dass der Betrieb der Software sicher, ununterbrochen oder vollständig fehlerfrei sein wird.

## 7 ANSPRÜCHE VON DRITTEN

### 7.1 Gegen den Kunden erhobene Ansprüche

- (1) BE-terna wird den Kunden gegen Ansprüche verteidigen, die von Dritten gegen ihn mit der Behauptung erhoben werden, die Nutzung der Software in Übereinstimmung mit diesem Vertrag verletze Schutzrechte des Dritten (bspw. Patentrechte, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse).
- (2) Die Verpflichtung von BE-terna gemäß Abschnitt 7.1 (1) gilt nicht, wenn der Anspruch aus (i) einer Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder der Dokumentation der Software durch den Kunden oder (ii) einer Nutzung der Software in Verbindung mit einem nicht von BE-terna bereitgestellten Produkt oder einer Dienstleistung oder (iii) einer unentgeltlichen Nutzung der Software resultiert.
- (3) Falls ein Anspruch gegen den Kunden geltend gemacht wird oder wahrscheinlich geltend gemacht wird, kann BE-terna nach eigenem Ermessen (i) dem Kunden das Recht verschaffen, die Software weiterhin unter den Bedingungen des Vertrags zu nutzen, oder (ii) die Software ersetzen oder modifizieren, so dass der Kunde nicht gegen den Vertrag verstößt, ohne die Funktionalität wesentlich zu beeinträchtigen. Wenn diese Optionen für BE-terna nicht zumutbar sind, kann BE-terna die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen. In diesem Fall ist BE-terna verpflichtet, den Teil der vom Kunden bereits gezahlten Gebühren für die Zeit nach Beendigung des Vertrages (falls erfolgt) zu erstatten. Die von dem Kunden für die Zeit vor der Kündigung gezahlten Gebühren müssen von BE-terna nicht zurückerstattet werden, wenn und soweit der Kunde in der Lage war, die Software in Übereinstimmung mit den vertraglichen Erfordernissen zu nutzen.

### 7.2 Gegen BE-terna erhobene Ansprüche

Der Kunde ist verpflichtet, BE-terna und/oder ihre verbundenen Unternehmen von Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen BE-terna und/oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den vom Kunden mit der Software verarbeiteten Daten und/oder im Zusammenhang mit einer nicht vertrags- oder dokumentationskonformen Nutzung der Software durch den Kunden geltend machen, wenn und soweit ein solcher Anspruch durch den Kunden schuldhaft verursacht worden ist.

---

## 7.3 Verfahren für Ansprüche Dritter

- (1) Die Partei, gegen die ein Anspruch eines Dritten geltend gemacht wird, der Gegenstand der oben dargelegten Verteidigungs- und Entschädigungsverpflichtungen sein kann, wird die andere Vertragspartei rechtzeitig schriftlich von diesem Anspruch in Kenntnis setzen, in angemessener Weise an der Verteidigung mitwirken und kann (auf eigene Kosten) im Rahmen der Verteidigung durch einen für die entschädigende Vertragspartei annehmbaren Rechtsbeistand auftreten.
- (2) Die Partei, die zur Verteidigung gegen einen Anspruch verpflichtet ist, hat das Recht, die Verteidigung vollständig zu kontrollieren.
- (3) Die Partei, gegen die der Anspruch eines Dritten geltend gemacht wird, darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei vergleichen oder anderweitig verbindlich über den Anspruch verfügen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

## 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) BE-terna haftet dem Kunden gegenüber im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In anderen Fällen haftet BE-terna - sofern in Abschnitt 8 (4) keine abweichende Regelung vorliegt - nur bei der Verletzung einer Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. *Kardinalpflicht*). Diese Haftung ist begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen anderen Fällen ist die Haftung von BE-terna vorbehaltlich der Regelung in 8 (4) ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung von BE-terna nach § 536a BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung von BE-terna für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem *Produkthaftungsgesetz* oder eine sonstige zwingende Haftung nach geltendem Recht bleibt von den Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen dieser Ziffer 8 unberührt.

## 9 VERTRAULICHKEIT

- (1) Jede Vertragspartei behandelt Informationen oder Materialien der anderen Vertragspartei, ihrer verbundenen Unternehmen oder Drittanbieter als vertraulich und stellt sie nicht zur Verfügung oder legt sie offen. Ebenso sorgt sie dafür, dass ihre verbundenen Unternehmen und Drittanbieter sie nicht zur Verfügung stellen oder offenlegen, wenn diese Informationen oder Materialien (i) von der anderen Vertragspartei, ihren verbundenen Unternehmen oder Drittanbietern im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung bekannt werden oder (ii) von der anderen Partei, ihren verbundenen Unternehmen oder Drittanbietern im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung offengelegt wurden oder (iii) im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den hier vorgesehenen Aktivitäten erlangt,

erworben oder erstellt wurden. In jedem Fall ist die Weitergabe oder die Verwendung des vertraulichen Materials in sämtlichen Formen ohne die schriftliche Zustimmung der Partei nicht gestattet.

- (2) Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Vertragspartei vertrauliches Material nach Bedarf an ihre verbundenen Unternehmen und die leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen sowie an Unterauftragnehmer der betreffenden Vertragspartei weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei im Rahmen des Vertrags erforderlich ist, vorausgesetzt, dass sie in Bezug auf dieses vertrauliche Material Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die in Umfang und Art den Vertraulichkeitsverpflichtungen der empfangenden Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrags entsprechen.
- (3) Abschnitt 9 verbietet nicht die Offenlegung oder Verwendung von vertraulichem Material, wenn und soweit:
  - die Weitergabe oder Verwendung nach geltendem Recht erforderlich ist;
  - die Offenlegung oder Verwendung für die Zwecke eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist, das sich aus diesem Abkommen oder einer anderen Vereinbarung ergibt, die im Rahmen oder auf der Grundlage dieses Abkommens geschlossen wurde, oder die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten einer Vertragspartei erfolgt;
  - das vertrauliche Material öffentlich zugänglich ist oder wird (außer bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung);
  - das vertrauliche Material rechtmäßig von einem Dritten erworben wurde, der nicht durch Gesetze oder Vorschriften oder vertragliche Verpflichtungen an der Weitergabe dieses vertraulichen Materials gehindert ist;
  - das vertrauliche Material sich vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz der anderen Partei befunden hat;
  - das vertrauliche Material unabhängig entwickelt worden ist, ohne dass auf vertrauliches Material Bezug genommen wurde oder dieses verwendet wurde oder daraus Nutzen gezogen wurde;
  - das vertrauliche Material mit der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei offengelegt wird, oder
  - die Offenlegung nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zulässig ist,
- (4) vorausgesetzt, dass vor einer Offenlegung oder Verwendung von vertraulichem Material gemäß diesem Abschnitt 9 (3) die Vertragspartei, die zur Offenlegung oder Verwendung des vertraulichen Materials verpflichtet ist, die andere Vertragspartei, sofern dies rechtlich zulässig und praktisch durchführbar ist, unverzüglich davon in Kenntnis setzt, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, die Offenlegung oder Verwendung anzufechten oder auf andere Weise den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Verwendung zu vereinbaren.
- (5) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Person, die nicht zum Besitz, zur Nutzung oder zur Kenntnisnahme von vertraulichem Material der anderen Vertragspartei befugt ist, dieses Material besitzt, nutzt oder davon Kenntnis erlangt und leistet auf Verlangen der anderen Vertragspartei die von dieser verlangten angemessene Unterstützung zur Minderung des dadurch verursachten Schadens.

---

## 10 EXPORTBESTIMMUNGEN

- (1) Die Software und/oder das vertrauliche Material von BE-terna können den Exportkontrollgesetzen verschiedener Länder unterliegen, einschließlich der Gesetze der Vereinigten Staaten, der EU und Deutschlands. Der Kunde wird die Software oder vertrauliches Material von BE-terna oder Teile davon keiner Regierungsbehörde zur Prüfung von Lizenzen oder anderen behördlichen Genehmigungen vorlegen und wird keine Software oder vertrauliches Material von BE-terna oder Teile davon in Länder, Personen oder Körperschaften exportieren oder importieren, wenn dies durch Exportgesetze verboten ist.
- (2) BE-terna ist berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn BE-terna aufgrund eines Embargos, einer Handelssanktion oder einer anderen vergleichbaren restriktiven Maßnahme die Software oder vertrauliches Material von BE-terna nicht liefern oder dem Kunden keinen Zugang dazu gewähren kann.

## 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, ist keine der Parteien berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags (einschließlich dieses Abschnitts **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (2)) und jeder Verzicht auf den Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Strengere gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesem auszulegen ohne Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so gilt für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, ausschließlich der Gerichtsstand in Leipzig, Deutschland.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Angelegenheit von Anfang an bedacht hätten.

\*\*\*